

Allgemeine Lieferbedingungen  
(Stand: April 2020)  
Hauschild GmbH & Co. KG  
Waterkamp 1, 59075 Hamm,  
nachstehend „die Verwenderin“ genannt

## **1. Geltungsbereich**

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für zukünftige – zwischen der „Verwenderin“ und dem „Vertragspartner“, soweit dieser Unternehmer iSd § 14 BGB ist.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn die Verwenderin diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **2. Vertragsabschluss**

- (1) Alle Angebote der Verwenderin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Verwenderin innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Verwenderin maßgebend, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht.

## **3. Lieferung**

- (1) Von der Verwenderin in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Die Verwenderin ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

(3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der Verwenderin – unmöglich oder i. S. d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird die Verwenderin für die Dauer des Lieferhindernisses und dessen Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die Verwenderin auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Verwenderin seitens seiner Vorlieferanten ist die Verwenderin von ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. In diesem Fall bleibt der Vertragspartner zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die Verwenderin wird den Vertragspartner über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstatten.

(4) Gerät die Verwenderin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 6. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

#### **4. Gefahrtragung, Versand und Verzollung**

(1) Gefahr und Haftung gehen bei Versendung der Ware – auch von einem dritten Ort – mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, der auch ein Angestellter der Verwenderin sein kann, auf den Vertragspartner über, im Übrigen mit Übergabe der Ware.

(2) Der Versand – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten des Vertragspartners, sofern nicht anders vereinbart. Die Verwenderin wählt die Versendungsart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die Verwenderin auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

(3) Für die Einhaltung jeglicher Zoll- und Einfuhrbestimmungen, einschließlich der erforderlichen Dokumentation und der Entrichtung sämtlicher Gebühren ist der Vertragspartner allein verantwortlich. Verzögert sich die Ablieferung wegen Nichtbeachtung entsprechender Bestimmungen, gerät der Vertragspartner in Verzug mit der Annahme.

## **5. Mängelgewährleistung**

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Verwenderin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Der Vertragspartner muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit, prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt § 377 HGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der Verwenderin gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

(3) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der Bestellten können vom Vertragspartner nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

(4) Der Vertragspartner hat sich vor Inbetriebnahme mit der Bedienungsanleitung insbesondere den Gefahrenhinweisen vertraut zu machen; Mängel und Schäden die aus einer Fehlbedienung resultieren lösen weder Gewährleistungsrechte noch sonstige Ansprüche aus.

(5) Haftet die Verwenderin nach Maßgabe dieser AGB auf Gewährleistung, so ist die Verwenderin nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten fallen der Verwenderin zur Last, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Verwenderin vom Vertragspartner

die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten sowie Versandkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar

(7) Beruht ein Mangel auf einem Verschulden der Verwenderin, so kann der Vertragspartner Schadensersatz nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der Verwenderin den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

(9) Eine im Einzelfall vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## **6. Haftung auf Schadensersatz**

(1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, auch wenn diese auf einem Verschulden der Organe, gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verwenderin beruhen.

(2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder,
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verwenderin.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verwenderin auf einen Betrag von EUR 2.000.000,00 je Schadensfall für Personen- und Sachschäden beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **7. Zahlung**

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk einschließlich Verpackung, jedoch exklusive Versand, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung und Leistung berechnet.
- (3) Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Verwenderin nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben. Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen die Verwenderin ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verwenderin kann jederzeit mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners aufrechnen.

## **8. Preisfestsetzung**

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Verwenderin berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

## **9. Verzug**

- (1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Rückstand ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Verwenderin kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.
- (2) Während des Verzuges kann die Verwenderin von dem Vertragspartner die Zahlung von Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die

Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Die Verwenderin kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen.

(3) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die Verwenderin die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

## **10. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt**

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden, derzeitigen und künftigen Forderungen der Verwenderin gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung.

(2) Die von der Verwenderin an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Verwenderin. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Verwenderin.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 10) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu benutzen oder zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle der Veräußerung ist die Verwenderin berechtigt, den Endkunden über den Eigentumsvorbehalt zu informieren, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse der Verwenderin besteht.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Verwenderin an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Verwenderin ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Verwenderin ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an die Verwenderin abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Verwenderin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Verwenderin über Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.

(7) Der Vertragspartner hat die der Verwenderin gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihm die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Verwenderin ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Versicherungspartners zu leisten.

(8) Die Verwenderin wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Verwenderin.

(9) Tritt die Verwenderin bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Die Geschäftsräume der Hauptverwaltung der Verwenderin in Hamm (Westf.) sind für beide Teile Erfüllungsort.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit Verträgen zwischen der Verwenderin und dem Vertragspartner ist Hamm (Westf.), Deutschland.

(3) Die Beziehungen zwischen der Verwenderin und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(4) Mündliche Nebenabreden zwischen Vertragspartner und Verwenderin sind nicht rechtsverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### **Datenschutzhinweis:**

Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass die Verwenderin Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der

Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.